

Sitzung vom 12. Februar 2015

Nachrichten aus dem Zentralvorstand

MARS – Für das Teilprojekt 3 MARS «Strukturdaten Arztpraxen und ambulante Zentren» erarbeitete das Bundesamt für Statistik (BFS) zwei auf politischer Ebene wichtige Dokumente: die Verordnung zum Art. 22a KVG sowie das Datenbearbeitungsreglement. Die Ämterkonsultation und die Anhörung starteten frühestens im Frühjahr 2015. Auf technischer Ebene stehen der Webservice der FMH sowie die Integration in den BFS-Fragebogen vor dem Abschluss. Die Verordnung und das Reglement müssen aber vorliegen, damit die Ärztinnen und Ärzte für das erste Pilotprojekt (technische und inhaltliche Prüfung des BFS-Fragebogens) kontaktiert werden können.

Bericht Psychische Gesundheit – Im Auftrag des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik (NGP) und in Erfüllung eines ständerätlichen Postulats wurde ein Bericht zur aktuellen Situation im Bereich Psychische Gesundheit in der Schweiz erstellt. Dessen Schwerpunkte sind die Förderung der psychischen Gesundheit sowie die Prävention und Früherkennung psychischer Krankheiten. Der Bericht ermittelt den künftigen Handlungsbedarf in verschiedenen Feldern und stellt einen Massnahmenplan vor. Der Zentralvorstand ist mit der Stellungnahme zum Bericht einverstanden.

ST Reha – Unter dem Dach der SwissDRG AG soll bis 2018 eine gesamtschweizerische Tarifstruktur für die stationäre Rehabilitation erarbeitet werden. Für die Vorabversion ST Reha 0.2, welche den Partnern der SwissDRG AG vorgestellt wurde, erarbeitete die FMH eine auf den Empfehlungen ihrer Begleitgruppe ST Reha basierende Stellungnahme. Der ZV unterstützt

die Stellungnahme und beauftragt das Departement Tarife und Gesundheitsökonomie Spitalärzte, die darin formulierten Anliegen an der Verwaltungsrats-sitzung der SwissDRG AG zu vertreten.

Beweissichere Atem-Alkoholkontrolle – Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat eine Anhörung zu den Verordnungsrevisionen betreffend die beweissichere Atem-Alkoholkontrolle gestartet. Die per 1. Juli 2016 geplante Einführung wird von der FMH begrüsst. Die beweissichere Atem-Alkoholkontrolle ist weniger aufwendig als eine Blutprobe und entlastet als weiterer Vorteil angesichts des sich verstärkenden Ärztemangels die ärztliche Arbeit. Die Bezeichnung des in der Verordnung verlangten Fachtitels «Forensische Toxikologie» ist falsch, weil sie kein Facharzt-titel gemäss Medizinalberufegesetz ist und damit eine Verwechslungsgefahr schafft. Wer solche Bezeichnungen verwendet, verstösst gegen das Gesetz und macht sich strafbar. Der ZV ist mit dem Stellungnahme-Entwurf einverstanden.

Rekursfrist – Als ein Rekurs gegen den Ausschluss eines Mitglieds aus statutarischen (nicht standesrechtlichen) Gründen behandelt wurde, zeigte sich, dass weder in den Statuten noch im Reglement der FMH eine entsprechende Rekursfrist festgelegt ist. Um das Prozedere für die Zukunft zu klären, wird vorgeschlagen, eine 30-tägige Rekursfrist in den Statuten festzulegen. Der ZV stimmt zu, die Möglichkeit der Rekursfrist als neuen Art. 3bis in die Geschäftsordnung aufzunehmen, und schlägt der Delegiertenversammlung und der Ärztekammer vor, diese Änderung zu unterstützen.